

Beschlussbegründung
zur Änderung der Richtlinien über Leistungen zur
medizinischen Rehabilitation
(Rehabilitations-Richtlinien)
vom 18. Januar 2005

Ziel der bei der Neufassung der Richtlinien eingeführten Qualifikationsoffensive ist, flächendeckend einen breiten Zugang für die Versicherten zu einer qualifizierten Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation - insbesondere auch unter Einbeziehung der Hausärzte - zu schaffen.

Die geltenden Richtlinien sehen vor, dass die Übergangsregelung für die Qualifizierung der Vertragsärzte am 01. April 2005 endet - ein Jahr nach Inkrafttreten der Neufassung der Richtlinien. Ab diesem Zeitpunkt sollen nur noch solche Vertragsärzte Leistungen zu medizinischen Rehabilitation zulasten der Krankenkassen verordnen dürfen, die eine spezielle Qualifikation nachweisen.

Beim Fehlen der übrigen Voraussetzungen kann diese Qualifikation auch über einen 16-stündigen Kurs erworben werden.

Berufsrechtlich soll über den Kurs ein Fachkundenachweis entsprechend § 135 Abs. 2 SGB V erworben werden, der die Voraussetzung für die Durchführung und die Abrechnung der Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zulasten der Krankenkassen durch die Vertragsärzte darstellt.

Aus Gründen, die der Bundesausschuss nicht zu vertreten hat, war lange Zeit ein Vertragsabschluss über das Curriculum einer solchen Qualifikation durch die Bundesmantelvertragspartner nicht möglich. Derzeit können sich Vertragsärzte daher bundesweit nirgends in einen entsprechenden Kurs einschreiben, so dass es den Vertragsärzten gar nicht möglich war, im Jahr nach Inkrafttreten der Neufassung der Richtlinien die entsprechende Qualifikation zu erwerben.

Die Qualitätssicherungsvereinbarung zum Curriculum steht aktuell kurz vor der Verabschiedung durch die Vertragspartner der Bundesmantelverträge.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Unterausschuss eine Verlängerung der in den Richtlinien angegebenen Frist um ein weiteres Jahr bis zum 31.03.2006.

Stellungnahmen

Auf Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21. Dezember 2004 wurde das gesetzliche Stellungnahmeverfahren zur geplanten Richtlinienänderung eingeleitet. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2004 erhielten die anhörungsberech-

tigten Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 92 Abs. 5 SGB V bis zum 13. Januar 2005.

Aus den Stellungnahmen ergibt sich kein Änderungsbedarf gegenüber dem Anhörungsentwurf der Richtlinienänderung.

Besondere Dringlichkeit

Die Verlängerung der Übergangsfrist für die Qualifikationsmöglichkeit der Vertragsärzte sollte spätestens zum 31. April 2005 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten. Sie würde damit die bestehende Regelung zur Übergangsfrist ablösen.

Würde die geplante Richtlinienänderung nicht umgesetzt, liefe die Übergangsfrist am 01. April 2005 – ein Jahr nach Inkrafttreten der Neufassung der Richtlinien – aus. Die Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die Vertragsärzte wäre dann nicht mehr in ausreichendem Maß sicher gestellt, da die Vorbereitungen für die Qualifizierungskurse auf der Ebene der Kassenärztlichen Vereinigungen erst derzeit anlaufen können.

Berlin, den 18. Januar 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Dr. iur. R. Hess